

Polzeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Illingen

vom 05. August 2002

Aufgrund der §§ 8, 59, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 zur Anpassung des Landesrechts an die Einführung des Euro und zur Änderung von Rechtsvorschriften (7. Rechtsbereinigungsgesetz - 7. RBG) vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Illingen als Ortspolizeibehörde für das Gemeindegebiet folgende Polizeiverordnung :

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- § 2 Schutz des Straßenverkehrs
- § 3 Bäume, Hecken, Sträucher
- § 4 Schneeüberhang und Eiszapfen
- § 5 Hausnummerierung
- § 6 Anbringung von Hinweisschildern
- § 7 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen
- § 8 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 9 Sicherheit in öffentlichen Anlagen
- § 10 Verunreinigungen
- § 11 Plakatierungsverbot
- § 12 Öffentliche Abfallbehälter
- § 13 Zelten und Übernachten
- § 14 Verbrennen von Gegenständen
- § 15 Hunde

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Personenbezogene Bezeichnungen
- § 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17.12.1964 (Amtsbl. 1965, S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 769) und des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I. S. 854). Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch Straßen, Wege, Plätze, auf denen ohne Erfüllung der Voraussetzungen unter Nr. 1 ein öffentlicher Verkehr tatsächlich eröffnet und zugelassen ist einschließlich zum Parken zugelassener öffentlicher Einrichtungen;
2. in öffentlichen Anlagen, hierzu gehören insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen, Friedhöfe, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen, Freibadanlage Uchtelfangen, Kinderspielplätze, Schulhöfe, Marktplätze, öffentliche Toilettenanlagen, Anlagen im Gemeindewald, Gewässer, deren Ufer und Badeplätze sowie Anlagen von vorschulischen Einrichtungen.

II. Abschnitt

Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 2 Schutz des Straßenverkehrs

- (1) Einfriedungen entlang von Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere Gegenstände entstehen. Die Einfriedungen sollen möglichst unter Verwendung natürlicher Bauprodukte oder mit Pflanzen hergestellt werden. Der Straßenverkehr darf durch Einfriedungen nicht gefährdet bzw. behindert werden.
- (2) Markisen, Blumenkästen, -töpfe sowie sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.
- (3) An Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten dürfen keine Gegenstände angebracht werden. Transparente oder andere Gegenstände, die über die Straße gespannt werden, müssen am tiefsten Punkt eine Mindesthöhe von 4,50 m über der Fahrbahnoberkante haben. Sie sind so zu verspannen, dass sie nicht herabfallen können. Sie dürfen nicht über stromführenden Leitungen angebracht und mit stromleitendem Material befestigt werden. Vor einer entsprechenden Installation ist die Erlaubnis des zuständigen Trägers der Straßenbaulast (Gemeinde oder Landesamt für Straßenwesen) einzuholen.

§ 3 Bäume, Hecken, Sträucher

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstiger Pflanzenwuchs an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3 m und über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m lichte Höhe eingehalten werden.
- (2) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstiger Pflanzenwuchs dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden, mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer lichten Höhe von mindestens 4,50 m freigeschnitten werden.
- (3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können oder Dritte nicht geschädigt werden.

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Ist dies nicht möglich, ist der gefährdete Bereich abzusperren und die Ortspolizeibehörde zu verständigen.

§ 5 Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit einer von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Hausnummern müssen an den Gebäuden straßenwärts so angebracht werden, dass sie von der am Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche her deutlich lesbar sind. Sind Hausnummern am Gebäude von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht deutlich lesbar, sind sie unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen.

§ 6 Anbringung von Hinweisschildern

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Vermessung, den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden.
- (2) Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Gestattung nicht angebracht werden.
- (3) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden

Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind, auf seinem Grundstück von hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

§ 7 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie müssen so beschaffen sein, dass das Wasser in der Rinne ungestört fließen kann. Sie sind unverzüglich nach Benutzung aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

§ 8 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen, Ölwechsel sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Boden, in Gewässer oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

§ 9 Sicherheit in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder Besucher einer öffentlichen Anlage (§ 1 Nr. 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird. Es sind insbesondere verboten:
1. ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen, überlautes, störendes Abspielen von elektronischen Tonträgern und sonstige störende Musikdarbietungen;
 2. die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere unerlaubte Werbeveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, Musikdarbietungen und das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften;
 3. das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben (ausgenommen zum Parken zugelassene öffentliche Plätze oder Einrichtungen);
 4. Störungen, die durch den Verzehr alkoholischer Getränke ausgelöst werden;
 5. das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten von Eisflächen auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortspolizeibehörde;
 6. das Skateboard-Fahren, das Ausüben gefährdender Spiele es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind.
- (2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung von Fußgängern oder Personen in Krankenfahrstühlen vorbehalten, soweit nicht durch besondere Gebote darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist.

Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet, ansonsten müssen Fahrräder geschoben werden.

- (3) Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden, es sei denn, dass dies durch Anschläge oder in sonstiger Weise ausdrücklich erlaubt ist.
- (4) Die Nutzung motorisierter Zweiräder in öffentlichen Anlagen oder auf Spazierwegen sowie in Naturschutzgebieten ist nicht gestattet.

§ 10 Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht werden.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Diese Pflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Darstellungen hingewiesen wird.
- (3) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Ablagern und Wegwerfen (Entledigung) von beweglichen Sachen (Abfällen) verboten.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss im Umkreis von fünf Metern einen oder mehrere Abfallkörbe aufstellen und nach Bedarf regelmäßig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 30 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

§ 11 Plakatierungsverbot

- (1) Es ist verboten, Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung zu plakatieren, zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 12 Öffentliche Abfallbehälter

- (1) In öffentliche Abfall- und Papierkörbe dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden.
- (2) In Sammelbehälter für Glas, Papier u.a. (Wertstoffcontainer) sind nur die für den Sammelzweck bestimmten Materialien in den vorgegebenen Zeiten (Montag bis Samstag von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr) einzuwerfen. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.

- (3) Es ist verboten, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den Wertstoffcontainern abzulagern.
- (4) Wer entgegen dem Verbot des Absatzes 3 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet.

§ 13 Zelten und Übernachten

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und darüber hinaus ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichem verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet ist. Davon ausgenommen ist das Halten und Parken von Wohnmobilen und Campingwagen im Rahmen der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 14 Verbrennen von Gegenständen

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Das gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum geleitet werden.

§ 15 Hunde

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind sie an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere schädigen, gefährden, belästigen oder unzumutbar ängstigen.
- (3) Die Mitnahme von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde, auf Spielplätze, Liegewiesen, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe, in Badeanstalten, auf Badeplätze sowie in vorschulische Einrichtungen ist verboten.
- (4) Hunde müssen sich im Wald sowie in der sonstigen, allgemein zugänglichen Feldflur jederzeit im Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers befinden. Sie müssen sofort an die Leine genommen werden, wenn sich Personen oder andere Hunde nähern.
- (5) Den Hundeführern ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen verunreinigen zu lassen. Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen sind von den Hundeführern unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Übermäßiges und andauerndes Bellen von Hunden, das die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße stört oder die Gesundheit anderer schädigt, ist durch den Hundehalter oder den Hundeführer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen - soweit es mit öffentlichem Interesse vereinbar ist - vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der Antrag ist eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.
- (3) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Einfriedungen so anlegt, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere Gegenstände entstehen können sowie durch Einfriedungen der Straßenverkehr gefährdet bzw. behindert;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Markisen, Blumenkästen, -töpfe sowie sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundenen Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Gegenstände an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten anbringt, Transparente oder andere Gegenstände nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder nicht gegen Herabfallen schützt;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 mit Bäumen, Hecken, Sträucher und sonstigem Pflanzenwuchs den Verkehrsraum einengt, die Sicht behindert, Verkehrszeichen und -einrichtungen verdeckt oder die Straßenbeleuchtung beeinträchtigt oder die lichte Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn nicht einhält;
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Bäume, Hecken, Sträucher und sonstigen Pflanzenwuchs nicht mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freischneidet;
 6. entgegen § 3 Abs. 3 abgestorbene Äste nicht rechtzeitig aus den Bäumen herausschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen;

7. entgegen § 4 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;
8. entgegen § 5 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht;
9. entgegen § 6 Abs. 1 das Anbringen von Schildern nicht duldet;
10. entgegen § 6 Abs. 2 private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt;
11. entgegen § 6 Abs. 3 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
12. entgegen § 7 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen einbaut, durch bewegliche Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht unverzüglich nach Benutzung aus dem Verkehrsraum entfernt;
13. entgegen § 8 Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen ausführt, Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können oder Ölwechsel im Geltungsbereich der Verordnung vornimmt;
14. entgegen § 9 Abs. 1 Nummer 1 sich ungebührlich oder ruhestörend verhält;
15. entgegen § 9 Abs. 1 Nummer 2 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken benutzt;
16. entgegen § 9 Abs. 1 Nummer 3 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
17. entgegen § 9 Abs. 1 Nummer 4 in öffentlichen Anlagen alkoholische Getränke verzehrt und dadurch Störungen auslöst;
18. entgegen § 9 Abs. 1 Nummer 5 in Gewässern oder Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe betritt;
19. entgegen § 9 Abs. 1 Nummer 6 Skateboard in öffentlichen Anlagen fährt oder dort sonstige gefährdende Spiele ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind;
20. entgegen § 9 Abs. 2 Wege in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen befährt;

21. entgegen § 9 Abs. 3 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt;
22. entgegen § 9 Abs. 4 öffentliche Anlagen, Spazierwege oder Naturschutzgebiete mit motorisierten Zweirädern befährt;
23. entgegen § 10 Abs. 1 Straßen und öffentliche Anlagen beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht;
24. entgegen § 10 Abs. 2 diese Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
25. entgegen § 10 Abs. 3 sich auf Straßen und in öffentlichen Anlagen beweglichen Sachen (Abfällen) entledigt;
26. entgegen § 10 Abs. 4 keine Abfallkörbe aufstellt, diese nicht regelmäßig leert sowie Verunreinigungen im Umkreis von 30 Metern nicht beseitigt;
27. entgegen § 11 Abs. 1 Straßen, öffentliche Anlagen und deren Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt;
28. entgegen § 11 Abs. 2 Plakatanschläge nicht unverzüglich beseitigt;
29. entgegen § 12 Abs. 1 in öffentliche Abfall- und Papierkörbe Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle einwirft;
30. entgegen § 12 Abs. 2 die Wertstoffcontainer entgegen ihrem Sammelzweck benutzt sowie die vorgegebenen Einwurfzeiten missachtet;
31. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die Wertstoffcontainer abgelagert;
32. entgegen § 12 Abs. 4 diese Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
33. entgegen § 13 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Freien übernachtet sowie Zelte, Wohnmobile, Campingwagen und ähnliches benutzt;
34. entgegen § 15 Abs. 1 Hunde frei umherlaufen lässt;
35. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Hunde nicht anleint;
36. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Schädigungen, Gefährdungen, Belästigungen oder unzumutbare Verängstigungen bei Personen oder Tieren durch das Mitführen von Hunden verursacht;
37. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, in Badeanstalten, in Sportanlagen, an Badeplätze, in Anlagen von

vorschulischen Einrichtungen oder in eigens ausgeschilderte Bereiche verbringt;

38. entgegen § 15 Abs. 4 als Hundeführer Hunde im Wald und in sonstigen, allgemein zugänglichen Feldflur aus seinem Sicht- und Einwirkungsbereich entlässt oder sie bei der Annäherung von Personen oder Hunden nicht sofort an die Leine nimmt;
 39. entgegen § 15 Abs. 5 Verunreinigungen durch Hunde nicht unverzüglich beseitigt;
 40. entgegen § 15 Abs. 6 übermäßiges, andauerndes Bellen von Hunden, insbesondere zur Nachtzeit nicht unterbindet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 (i.W. fünftausend) Euro geahndet werden (§ 63 Absatz 2 Saarl. Polizeigesetz).

§ 18 Personenbezogene Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt zwanzig Jahre.

Illingen, den 05. August 2002
Der Bürgermeister der Gemeinde Illingen
als Ortpolizeibehörde
Armin König
Bürgermeister